

Kirchen-Ordnung

für die

evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Rheinisch-westfälische Kirchenordnung (1835)

Teil 1.

Allerhöchste Kabinetsordre

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen, dass da sich das Bedürfnis herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir erteilen derselben mit Aufhebung aller entgegen gesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, dass dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. --- Des zu Urkunde haben Wir mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835

(L.S.) Friedrich Wilhelm
von Altenstein

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz der Parochie begründet die Einpfarung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugnis in dieselbe aufgenommen werden. Wer eine Gemeinde verlässt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugnis zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen. Das Namensverzeichnis derer, welche bei ihrem Abzug ein solches begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1. Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleissig zu gebrauchen.
2. Ein erbauliches Leben zu führen.
3. Sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4. Die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Anteil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbständige und

sonst qualifizierte Gemeindeglied kann zum Glied des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, Aeltesten, Kirchmeister und Diakonen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alterniert das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyterium richtet sich nach der Grösse der Gemeinde, doch sollen deren, ausser dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Älteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder der Presbyterii werden mit Ausnahme der Prediger auf 4 Jahre in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in grösseren gemeinden von dem Presbyterium und der grösseren Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18.) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab. Doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifizieren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erheblich Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Krankheit, oder ein Geschäft, welches mit öfteren oder langer Abwesenheit von der Gemeinde notwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der grösseren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat auf Antrag des Presbyterii die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl fleissig Teil nehmen. Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diakonen die Grossjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Grossvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agenda befindlichen Formular eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muss. In der Regel jeden Monat einmal in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenem Lokal, in einem der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, dass Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde. Der Präses kann auch, wenn es erforderlich ist, aussergewöhnlich das Presbyterium zusammen berufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

§. 13. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis des Ortspresbyterii gehört:

- a) Die Handhabung der Kirchendisziplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
- b) Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements.
- c) Es gebührt ihm die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmässige Teilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Anteil an der Wahl der Presbyter.
- d) Die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden.
- e) Nach der Bestimmung des §. 2. die Erteilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder.
- f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputierten Aeltesten.
- g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten (§. 5.) sind: Dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hilfreiche Hand zu leisten. Insbesondere haben sie

- 1) Beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen.

- 2) Sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchen des Gottesdienstes oder sonst durch Übertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder, Anstoss geben, dem Prediger anzeigen.
- 3) Sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten.
- 4) Müssen sie, zur Zeit der Vakanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, dass der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahr genommen werde.
- 5) Überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern.
- 6) Und endlich den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchenmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

- 1) Sie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben wird.
- 2) Legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterio angeordneten Kassenrevision zu unterwerfen.
- 3) Führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräte und anderen Inventarstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nötigen Bauunternehmungen.

Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen.

§. 17. Die besonderen Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

- 1) Die Sorge für die Armen der Gemeinde. Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nötigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefassten Beschlüsse.
- 2) Sie verwalten den Armenfonds der Gemeinde, besorgen nach den ihnen zu erteilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.
- 3) Besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Kollekten.

Von der grösseren Repräsentation der Ortsgemeinde.

§. 18. Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält ausser dem Presbyterium eine grössere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

- a) die Prediger wählt,
- b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigentums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräusserung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Konzessionen gegen Erbzins gehören, beraten und beschliesst,
- c) Gehälter oder Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt,
- d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nötigen Bedürfnisse berät, nötigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältnis der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunal-Steuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Grösse der Seelenzahl der Gemeinde nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter, werden alle stimmfähigen Gemeinde-Glieder berufen.

- a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten.
- b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten.
- c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten.
- d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten.
- e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde, und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Konfession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitglieds des Stadtrates, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurück gelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist konkurrieren und

- a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
- b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
- c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen Gemeinde-Glieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienst und heiligen Abendmahl fleissig Teil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, dass jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einfluss bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn die Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Los den künftigen Repräsentanten

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Teil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Los bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern, unter dem Vorsitz des Pfarrers erwählt. Wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyteriums. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmässigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verlässt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, dass der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers, bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschliesst unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefassten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nötige Unterstützung von Mitgliedern der grösseren Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der grösseren Gemeinde-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluss fassen zu können, müssen zwei Dritteile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Kollegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesamtheit mehrere Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heisst Kreis-Gemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und ebenso vielen deputierten Aeltesten als Gemeinden zum Kreis gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Konsistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf Pfarrer in dem Synodal-Kreis zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Super-Intendenten, bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäfts-Kreis der Kreis-Synode gehört:

- a) Beratung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlussnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht.
- b) Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer, und Kirchendiener des Kreises.
- c) Die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
- d) Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises.
- e) Die Verwaltung der Prediger-Witwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse.

- f) Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introdution.
- g) Die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputierten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

- 1) In allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.
- 2) Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudieren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amts-Verwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchen-Bedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Misshelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinar-Untersuchung gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein und insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.
- 3) Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Notfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendents jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt.
- 4) Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde und besorgt
- 5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl, und verrichtet die Ordination und Introdution der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.
- 6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.
- 7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.
- 8) Er ist in der Regel Schulinspektor, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staats-Behörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch ausserordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebet, stattet Bericht über den inneren und äusseren Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Beratung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäfts-Kreis der Synode gehören, beraten werden. Der Superintendent schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protokolliert, und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt. Ausserdem zirkulieren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgeteilt worden.

Allerhöchste Kabinettsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. — Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.



Friedrich Wilhelm.
von Altenstein.